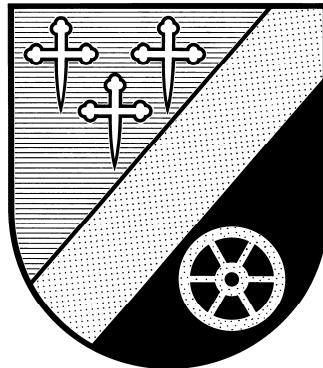


# Gemeinde Riegelsberg



## Ortsrecht

### Satzung der Gemeinde Riegelsberg über das Erheben von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen

Fassung vom:	In Kraft seit:
Neufassung vom 14. Dezember 1987	19. Januar 1988

Die Gemeinde Riegelsberg erläßt aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunal selbstverwaltungsgesetzes - KSVG -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 1978 (Amtsbl. S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1202 vom 11.6.1986 (Amtsbl. S 526) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland - KAG - vom 26. April 1978 (Amtsbl. S. 409) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985 (Amtsb 1. S. 729) mit Beschluß des Gemeinderates vom 14. Dezember 1987 folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Erheben des Ausbaubeitrages**

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungskosten) erhebt die Gemeinde Riegelsberg von den Grundstückseigentümern und -erbbauberechtigten, denen die Erschließungsanlagen besondere wirtschaftliche Vorteile bieten, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Maßnahmen der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Satzung. Ebenso unterliegen Maßnahmen, soweit sie auf Grubeneinwirkung zurückzuführen sind, nicht der Beitragspflicht.

(3) Straßenausbaubeiträge werden nicht erhoben zum Ersatz des Aufwandes für die erstmalige Herstellung und Anschaffung von Erschließungsanlagen, für die nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes bzw. des Baugesetzbuches und der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Satzungen Erschließungsbeiträge erhoben werden.

(4) Öffentliche Beteiligung

Über Art und Umfang der Ausbaumaßnahme werden die in § 1 Abs. 1 genannten Personen rechtzeitig vorher angemessen informiert.

## **§ 2**

### **Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb, einschl. der Erwerbsnebenkosten, der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde Riegelsberg aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme. (Der Grundstückswert ist vom Gutachterausschuß des Stadtverbandes in einem gesonderten Gutachten festzustellen).

2. die Freilegung der Flächen,

3. die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschl. der Entwässerungsrinnen,

4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von

a) Radwegen

b) Gehwegen einschl. der zugehörigen Randsteine

c) Beleuchtungseinrichtungen

d) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen

e) Straßenmöblierungen, mit Ausnahme von ergänzenden Bepflanzungen

f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern

g) Parkstreifen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind.

5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigter Bereiche.

(2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als der Gemeinde bei ihrer Herstellung, Erweiterung oder Erneuerung vom zuständigen Baulastträger entsprechende Kosten angelastet werden.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt, wozu auch verkehrsberuhigte Maßnahmen gehören.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Ausbauanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Ausbauanlage ermitteln oder auch für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermitteln. Der Umfang der Ausbauanlage wird durch Gemeinderatsbeschluß festgelegt.

### **§ 4**

#### **Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand**

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und die Gemeinde entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 2).

Gemeinde Riegelsberg – Ortsrecht

(2) Die anrechenbaren Breiten und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart  1	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten  2	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile  3	
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	50 %
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	50 %
f) Verkehrsberuhigung	---	---	50 %
<b>2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 %
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	30 %
f) Verkehrsberuhigung	---	---	30 %
<b>3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	10 %
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	10 %
f) Verkehrsberuhigung	---	---	10 %
<b>4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßEN</b>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 %
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 %
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	40 %
f) Verkehrsberuhigung	---	---	40 %
<b>5. Fußgänger-geschäftsstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</b>			
	9,00 m	9,00 m	50 %
<b>6. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</b>			
	3,00 m	3,00 m	60 %

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen(s), falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(3) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 2 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(4) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind.

c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Gemeindestraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

d) Hauptgeschäftstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

e) Fußgängergeschäftstraßen: Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.

f) Verkehrsberuhigte Bereiche: Bereiche, in denen Aufenthaltsfunktion Vorrang und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat und die durch die Zeichen (§ 42 StVO) gekennzeichnet sind.

g) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

(5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

(6) Grenz eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil an und ergeben sich dabei nach Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die Straße oder der Straßenabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Straße in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Straße in einem sonstigen Baugebiet oder in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

(7) Für Anlagen, für die die in Absatz 2 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Gemeinderat durch Satzung die anrechenbaren Breiten.

(8) Der Gemeinderat stellt die Zugehörigkeit zu einer der im § 4 Abs.4 aufgeführten Straßenart fest.

## **§ 5** **Beitragsmaßstab**

(1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Erschließungsanlagen besondere wirtschaftliche Vorteile bieten, je zur Hälfte nach der Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage (Frontlänge) und der Grundstücksfläche verteilt. liegt ein Grundstück, dem die Erschließungsanlage besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, nicht oder mit weniger als der Hälfte seiner der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite an der Erschließungsanlage, so wird an Stelle der Frontlänge die Hälfte der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche im Sinne dieser Bestimmung wird die Grundstückstiefe höchstens bis zu 30 m angesetzt; dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.

(2) Erhält ein Grundstück durch mehrere Erschließungsanlagen besondere wirtschaftliche Vorteile, so werden der Berechnung des Beitrages bei jeder Erschließungsanlage die Frontlänge und die Grundstücksfläche nur mit dem Anteil zugrunde gelegt, der dem Verhältnis der Frontlänge des Grundstückes an der ausgebauten Erschließungsanlage zu der gesamten Frontlänge des Grundstückes an mehreren Erschließungsanlagen entspricht. Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.

## **§ 6** **Berücksichtigung von Maß und Art der baulichen Nutzung**

(1) Haben Grundstücke im Abrechnungsgebiet Unterschiede in der baulichen Nutzung, so wird entsprechend der Ausnutzbarkeit die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. Bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist	1,00
2. Bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. Bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4. Bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5. Bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut sind oder gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt (Friedhöfe, Sportplätze etc.).

(6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoßzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse

maßgebend.

(7) Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht festgestellt, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.

(8) Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen.

**§ 7**  
**Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des durch die Einrichtung besonders bevorteilten Grundstückes ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

**§ 8**  
**Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Ausbauanlage.

(2) Der UBL-Ausschuß stellt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung fest.

**§ 9**  
**Beitragsbescheid**

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

**§ 10**  
**Fälligkeit**

Der Beitrag wird in einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag aus Billigkeitsgründen die fälligen Beiträge stunden, aussetzen, ganz oder teilweise niederschlagen bzw. in ein Darlehen umwandeln. Das Darlehen soll eine Laufzeit von 5 Jahren nicht überschreiten.

**§ 11**  
**Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn
4. die Radwege
5. die Parkstreifen
6. die Gehwege
7. die Beleuchtungsanlagen



8. die Entwässerungsanlagen
9. die Möblierung und Bepflanzung

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Gemeinderat beschlossen.

## **§ 12** **Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorauszahlungen, höchstens jedoch bis zur Höhe der erbrachten Leistungen, erheben.

## **§ 13** **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Sie findet keine Anwendung auf Maßnahmen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits begonnen sind.

Riegelsberg, den 14. Dezember 1987  
Der Bürgermeister

Norbert Holzer